BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren

information | Newsletter

40/2025

TW-Testclub: Heterogene Woche

Die vierte September-Woche verlief im deutschen Modehandel sehr heterogen – passend zum regional sehr unterschiedlichen Wetter. Die Teilnehmer des Testclubs der TextilWirtschaft erzielten in der 39. Kalenderwoche im Durchschnitt ein Umsatzplus in Höhe von einem Prozent. Dabei war die Vorlage aus dem Vorjahr mit plus ein Prozent ebenfalls positiv.

Gewinner und Verlierer hielten sich fast die Waage. Besonders gut lief es bei den Geschäften mit einem höhergenrigen Sortiment mit einem Plus von 12 Prozent. Die POS im konsumigen Genre kamen auf einen Zuwachs von einem Prozent, während sich das mittlere Genre mit einem Pari zufriedengeben musste. Bei den Regionen konnten der Norden, der Osten und der Westen ein mittleres einstelliges Plus erzielen, während der Umsatz im oft regnerischen Süden im Durchschnitt um drei Prozent fiel.

Branchenverbände erarbeiten EPR-System für Textilien und veröffentlichen Positionspapier

Die Einführung einer Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Konsumtextilien wird die Branche in den kommenden Jahren vor grundlegende Veränderungen stellen. Als Teil der EU-Abfallrahmenrichtlinie steht die Branche vor der Frage, wie die Systemausgestaltung und Finanzierung, aber auch zentrale Zielsetzungen wie Ressourcenschonung, ökologische Wirksamkeit, praktikable Rücknahmestrukturen und ein funktionierendes Marktumfeld in Deutschland umgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat sich der BTE zusammen mit dem Handelsverband Deutschland (HDE), dem Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V. (textil+mode), dem Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V. (BSI), dem GermanFashion Modeverband Deutschland e.V. sowie dem Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) entschlossen, gemeinsam an einem Konzept für ein zukünftiges EPR-System zu arbeiten. Dabei sehen sich die betroffenen Branchen in der Verantwortung, die Ausgestaltung dieses Systems aktiv und federführend mitzugestalten.

Besonders wichtig ist den beteiligten Verbänden dabei, dass der spezifische Charakter der Materialströme im Bereich Textilien und Bekleidung bei der Ausarbeitung des Systems unbedingt berücksichtigt wird. Denn Textilien unterscheiden sich in ihren Materialeigenschaften, Nutzungsphasen und Rücknahmewegen deutlich von anderen Stoffströmen, wie sie aus bisherigen EPR-Systemen bekannt sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines differenzierten, branchenspezifischen Ansatzes.

In sechs Punkten haben die Verbände gemeinsame Positionen formuliert, die für die künftige Ausgestaltung eines nationalen EPR-Systems für Textilien maßgeblich sind und im weiteren Verlauf weiterentwickelt werden sollen. Auszug:

1. Organisation des Systems - Die EPR-Organisation in Deutschland muss privatwirtschaftlich, wettbewerblich offen, ökologisch wirksam und zugleich einfach, effizient und bürokratiearm umgesetzt werden. Eine nicht gewinnorientierte und wettbewerbsneutrale Systemstruktur ist dabei anzustreben. Bei der Ausarbeitung eines Konzeptes ist es notwendig, alle beteiligten und betroffenen Akteure gleichberechtigt einzubinden.
Ziel der Struktur eines künftigen EPR-Systems muss es sein, zentrale Abläufe fair und transparent zu gestalten. Gleichzeitig muss die effektive Verfolgung von Trittbrettfahrern, auch aus Nicht-EU-Staaten, gewährleistet werden. Über die nationale Implementierung hinaus muss eine europaweite Vereinheitlichung angestrebt werden, um Mehrfachregistrierungen und -lizensierung in einzelnen

Mitgliedstaaten zu vermeiden und EPR-Systeme insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitenden Warenverkehr zu harmonisieren.
2. Rolle des Gesetzgebers - Vor der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung muss ein enger Austausch zwischen Politik und Wirtschaft erfolgen. Alle relevanten Akteure sind in den Dialog einzubeziehen, um praxisgerechte und tragfähige Regelungen zu entwickeln. Die Umsetzung durch den Gesetzgeber muss sich auf die Erfüllung von Mindestanforderungen konzentrieren.
3. Marktüberwachung - Eine konsequente Marktüberwachung ist unerlässlich, insbesondere gegenüber Marktteilnehmern außerhalb der EU, um eine einheitliche, faire und durchsetzbare Umsetzung zu gewährleisten und Marktverzerrungen zu verhindern. Diese Aufgabe muss von einer zuständigen Stelle auf Basis europäisch einheitlicher Regelungen sichergestellt werden. Für Drittstaaten ist ein System der Bevollmächtigten einzuführen, das wirksam kontrolliert wird, wobei die Industrie eine unterstützende Rolle übernehmen kann.
Ebenso sind wirksame Sanktionsmechanismen notwendig, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. Diese müssen auch ausländische Händler und elektronische Marktplätze einbeziehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure sicherzustellen.
4. Umweltziele und Ökomodulation - Als ergänzende Ziel-Voraussetzung zu möglichen Sammelquoten sollte sich der Gesetzgeber für die Einführung ökologischer Produktanforderungen sowie einer europaweit einheitlichen und bürokratiearmen – d.h. praxisnah umsetzbaren und einfach nachweisbaren - Ökomodulation einsetzen.
5. Verbraucherinformation und -kommunikation - Die Finanzierung möglicher Verbraucherkommunikation muss so geregelt werden, dass eine faire Belastung aller Beteiligten sichergestellt wird. Kampagnen sollen unter Einbezug aller Akteure entwickelt werden. Diese Verantwortung sollte durch flankierende Maßnahmen seitens der Politik und anderer Akteure ergänzt werden.
6. Sammlung & Recyclinginfrastruktur
Für den Aufbau eines funktionierenden EPR-Systems ist eine wirtschaftlich tragfähige, zukunftsfähige Sammlung- und Recyclinginfrastruktur entscheidend - nicht nur auf nationaler, sondern auf europäischer Ebene. Freiwillige Sammlungen durch Hersteller oder den Handel sollten möglich bleiben und müssen in einem EPR-System honoriert werden. Gleichzeitig müssen bestehende, bereits bewährte Strukturen, sofern sie ökonomisch und ökologisch sinnvoll sind, erhalten und weiterentwickelt werden.

Hinweis: Das vollständige Positionspapier ist unter www.bte.de einsehbar.

BTE-Webinar: So steht es bei den ÜBH-Schlussabrechnungen

Große Resonanz auf das BTE-Webinar mit der Unternehmensberatung Fashionconsult am 28. September: Mehr als 70 Teilnehmer ließen sich von Unternehmensberater Alexander Kipp über den aktuellen Stand rund um die Überbrückungshilfen bringen. So sind laut Kipp aktuell etwa zwei Drittel aller Schlussabrechnungen (SAR) im Rahmen des ersten Paketes (ÜBH I,II,III und Nov.-Dez-Hilfe) und etwa die Hälfte der Schlussabrechnungen (SAR) im Rahmen des zweiten Paketes (ÜBH IIIplus und IV) beschieden. Dabei ist die Bandbreite hoch. Während in Hamburg erst 50 Prozent aller Fälle bearbeitet wurden, sind es in NRW bereits 98 Prozent.

Im Fokus der Prüfer standen bislang die Prüfung eines Unternehmensverbund, nachträglich hinzugefügter Fixkostenpositionen und die Corona-Bedingtheit der Umsatzrückgänge. Letzteres wurde insbesondere bei der Schlussabrechnung des zweiten Paketes bei einigen Unternehmen nicht akzeptiert, da es in dieser Zeit keine behördlichen Schließungen, sondern nur Einschränkungen gab. Kritisch hinterfragt wird auch die Hinzunahme von Online-Plattformen, die in vielen Fällen abgelehnt wurde, obwohl es in der Antragsphase noch akzeptiert wurde. Dagegen wurde die Warenwertabschreibung fast immer akzeptiert und kaum näher beleuchtet.

Kipp ging auch darauf ein, was bei Ablehnung der SAR sinnvoll sein kann. Bei Widerspruch oder Klage wurde dringend die Begleitung eines Fachanwalts empfohlen. Das Widerspruchsverfahren hat dabei den großen Vorteil, dass man häufig den Sachverhalt noch einmal darlegen oder neu vortragen kann. Bei einer Klage ist dies nicht möglich. Ein Widerspruchsverfahren bezgl. ÜBH ist aber nur in wenigen Bundesländern möglich.

Schuhhandel setzt auf neue Standards im Datenaustausch

Die BTE-Arbeitsgruppe „Datenaustausch in der Schuhbranche“ traf sich Ende September beim BTE-Präsidiumsmitglied Roman Degenhardt („Der Schuhladen“, Bebra), um gemeinsam mit der Wortmann-Gruppe und dem WWS-Anbieter ETOS die Prozesse im Projekt „EDI End-to-End“ zu analysieren. Ziel ist eine verbindliche Soll-Prozess-Definition, die Transparenz und Verlässlichkeit schafft.

Eine einheitliche Datenqualität wird laut BTE-Schuhspezialist Sönke Padberg für Planung, Order und Bewertung von Saisonverläufen immer wichtiger – auch im Schuhhandel. Die neue Guideline soll Lieferanten, Händler und Dienstleistern als praxisnaher Branchenstandard dienen. Die Einkaufsverbände ANWR und SABU unterstützen das Projekt mit externer Expertise. Im Fokus steht nicht nur die technische Optimierung, sondern auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Denn Vertrauen und klare Prozesse sind für BTE-Präsidiumsmitglied Roman Degenhardt die Basis für nachhaltigen Erfolg im auch im Schuhhandel.

BAFA-Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz

Vom Lieferkettengesetz (LkSG) betroffene Unternehmen werden entlastet. Am 1. Oktober teilte die zuständige BAFA mit, dass sie ab sofort,
a.) die Prüfung von Unternehmensberichten gemäß §§ 12 und 13 LkSG einstellen.
b.) über den bereits bestehenden dialogbasierten Prüfansatz hinaus, weitere Kommunikationsmaßnahmen einleiten; bspw. die Erarbeitung weiterer Umsetzungshilfen und die Flankierung von Kooperationen zwischen Unternehmen,
c.) sowohl für laufende als auch künftige Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgelder nur noch bei schweren Vorwürfen im Sinne des Koalitionsvertrags verhängen. Dies bedeutet, dass die verbliebenen Bußgeldtatbestände nur noch dann angewendet werden, sofern sie aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Tragweite oder ihres irreversiblen Charakters besonders gravierend sind.

Diese Voraussetzungen wird das BAFA bei jedem Verstoß im Einzelfall prüfen. Die Verhängung eines Bußgelds wird seitens des BAFA stets nur als letztes Mittel bei eingetretenen gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Betracht gezogen. Die Voraussetzungen können erfüllt sein bei fehlenden Abhilfemaßnahmen entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 LkSG (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG in der bisherigen Fassung); fehlendem Konzept entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 LkSG oder § 9 Absatz 3 Nummer 3 (LkSG (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 7 LkSG in der bisherigen Fassung).

Für die im Gesetzentwurf zum LkSG-Änderungsgesetz zur Streichung vorgesehenen übrigen Bußgeldtatbestände werden die betroffenen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingestellt.

BTE sucht Verstärkung in Berlin

Der BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren erweitert sein Team in Berlin und schreibt zwei neue Positionen aus. Beide Stellen sind zum 1. Januar 2026 zu besetzen und bieten die Chance, aktiv an der nachhaltigen Transformation des Textil- und Schuhhandels mitzuwirken.

1. Referent:in für politische Interessenvertretung und Kommunikation
Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit fundiertem Verständnis politischer Prozesse und Freude an Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit. Die Aufgaben reichen von der Interessenvertretung gegenüber Politik und Verbänden bis hin zur Pressearbeit und Projektsteuerung.

2. Referent:in EPR & Kreislaufwirtschaft
Im Fokus dieser Position stehen Nachhaltigkeit, Recycling und Kreislaufwirtschaft. Die Tätigkeit umfasst die Analyse europäischer und nationaler Gesetzgebungsprozesse, die Entwicklung von Positionspapieren sowie die Beratung von Handelsunternehmen zu regulatorischen Anforderungen.

Beide Positionen sind am Standort Berlin (Verbändehaus des Handelsverbands Deutschland, Nähe Bahnhof Friedrichstraße) angesiedelt. Geboten werden verantwortungsvolle Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Handel und Politik, flexible Strukturen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten in einem starken Netzwerk.

Die vollständigen Stellenausschreibungen stehen ab sofort hier als PDF-Download bereit.

Impressum:
Newsletter des BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren für EHV-Mitglieder
Herausgeber: BTE e.V., Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin, Telefon: 0221/9215090 (übergangsweise)
E-Mail: info@bte.de; Verantwortlich: Axel Augustin